



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 30. September 2021

Per Mail

### **Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – neue Testverordnung des Bundes und angepasste Quarantäneregelungen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eigentlich hatte ich Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen an den Schulen schon mit meinem Schreiben vom letzten Mittwoch eine gute Herbstferienzeit gewünscht und gehofft, alle wesentlichen Informationen mitgeteilt zu haben. Einmal mehr hat es aber eine Entwicklung auf Bundesebene gegeben, die Auswirkungen auf Hamburg und den Start an den Schulen nach den Herbstferien hat. Über diese und die aus meiner Sicht erfreuliche Ergänzung in den Quarantäneregelungen möchte ich Sie hiermit informieren:

#### **Testungen nach den Herbstferien für Reiserückkehrer aus dem Ausland**

Die Bundesregierung stellt die Finanzierung kostenfreier Bürgertests am 10. Oktober 2021 ein und hat die entsprechende Testverordnung geändert. Dies wird u.a. dazu führen, dass zwar weiterhin zahlreiche Testmöglichkeiten im ganzen Stadtgebiet bestehen werden, viele der jetzt noch bestehenden Testzentren aber schließen.

Gleichzeitig hat der Senat seit Beginn der Pandemie ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Schulen gelegt. Da es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Ferienzeiten, Reiserückkehrern aus dem Ausland und erhöhten Infektionszahlen gibt, hat der Senat bereits im August 2021 in der aktuell gültigen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) geregelt, dass Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen dürfen, wenn sie einmalig einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Als Testnachweise gelten: ein negatives Schnelltestergebnis der letzten 24

Stunden oder ein negatives PCR-Ergebnis der letzten 48 Stunden eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland). Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Geimpfte und Genesene. Diese Nachweispflicht gilt ausdrücklich auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren. Die Befreiung von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises für Schülerinnen und Schüler nach § 10h Abs. 1 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kommt in diesem Fall ausdrücklich nicht zur Anwendung.

In dieser Situation, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern aus dem Ausland zurückkommen aber ggf. keine Möglichkeit haben, vor Schulbesuch einen Schnelltest durchzuführen, möchten wir im Sinne des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler als zusätzliche Testmöglichkeit die Schnelltestungen in den Schulen eröffnen.

**Bitte planen Sie an allen Schulen für den Schulstart am 18.10.2021 Schnelltestungen zum Unterrichtsbeginn bzw. Beginn der Frühbetreuung ein, sollten Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland zurückgekehrt sein und keinen negativen Testnachweis vorlegen können.**

Bitte sehen Sie als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme **für die 42. und die 43. Kalenderwoche die dreimalige Schnelltestung** der Schülerinnen und Schüler vor.

### **Ergänzung der Quarantäneregelungen**

In Abstimmung mit allen bezirklichen Gesundheitsämtern sowie dem Amt für Gesundheit wurden die Anfang September übermittelten Quarantäneregelungen ergänzt (siehe gelb unterlegte Absätze). Danach besteht auch für Kinder und Jugendliche, die Kontakt zu einer infizierten Person im häuslichen Umfeld hatten, künftig die Möglichkeit der Freitestung. Ebenso wird die Möglichkeit der Freitestung für Beschäftigte eröffnet. Hier gilt allerdings die Einschränkung, dass eine Freitestung über einen Antigen-Schnelltest erst ab Tag 7 möglich ist.

Ich hoffe, mit diesen beiden Neuregelungen können Sie nach den Ferien gut in den Präsenzunterricht starten. Bei Nachfragen können Sie sich wie immer an Ihre Schulaufsicht oder an das Corona-Postfach wenden.

Bedanken möchte ich mich ausdrücklich bei allen Schulleitungen, die trotz der vielen Fragestellungen, die es vor den Herbstferien zu bewegen gilt, bereits Rückmeldungen zum Impfstatus der schulischen Beschäftigten geben konnten. Wir werden die Rückmeldungen über die Ferien auswerten und bei Nachfragen auf die Schulen zukommen.

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat

Anlage